

## Aktenvermerk:

### **Fachliche Standards im Umgang mit Kindeswohlvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung in der Stadt Haltern am See**

### **Angebote und Verfahrensweisen zur Verhinderung von Kindeswohlvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung in der Stadt Haltern am See**

Der Gesetzgeber sorgte mit dem am 01.10.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) für klare rechtliche Rahmenbedingungen. Damit verbunden ist eine Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe insgesamt.

Im Detail ergeben sich folgende gesetzliche Änderungen bzw. Ergänzungen:

- § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen
- § 42 SGB VIII regelt die Neuordnung vorläufiger Maßnahmen der Krisenintervention
- § 61 ff. SGB VIII berücksichtigt eine stärkere Gewichtung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz
- § 72a SGB VIII sichert die Überprüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen
- Darüber hinaus wurde ganz aktuell am 24.04.08 das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ beschlossen.

Die gesetzlich normierten Vorgaben ziehen Verfahrensregeln, vereinbarte Prozesse und ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie eine abgestimmte Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach sich.

Im Fachbereich „Familie und Jugend, Schule und Sport“ wurden aufgrund dieser Rechtsgrundlage Verfahrensschritte zur Behandlung von Meldungen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung entwickelt. Gebündelt bedeuten diese für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin verbindliche Regeln unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

- Jeder Meldung wird nachgegangen und die Meldung wird in einem Meldebogen schriftlich dokumentiert.
- In der persönlichen Kontaktaufnahme durch zwei Fachkräfte erfolgt mit Hilfe eines Ersterhebungsbogens eine erste Einschätzung der Situation.
- Sofern eine defizitäre Gegebenheit festgestellt wird, erfolgt sofort eine Risikoanalyse und wenn nötig eine spontane Gefahrenabwehr.
- Die weitere Vorgehensweise wird dann unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte beraten und unter Einschaltung des Vorgesetzten entschieden.
- Sofern Eltern für notwendige Hilfen nicht zugänglich sind, wird das Familiengericht zwecks weitere Veranlassung eingeschaltet.

Der gesamte Verfahrensablauf wird schriftlich in einem Meldebogen, Ersterhebungsbogen und einer Risikoanalyse dokumentiert. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ist mindestens das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen.

Mit den Freien Trägern wurden zwischenzeitlich Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII abgeschlossen.

In der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit (AG 78) wurden die Mitglieder umfangreich über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit informiert und erhielten wichtige Reaktionsmuster.

Zwei Kolleginnen im ASD absolvierten erfolgreich eine Fortbildung zur „Kinderschutzfachkraft“.

Es bestehen im ASD verbindliche Dienstanweisungen zum Umgang mit kindeswohlgefährdenden Verdachtsmomenten und bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen.

Seitens des Kreisgesundheitsamtes werden vor Ort u. a. folgende Dienste angeboten:

- Im Rahmen der Mütterberatung führt Frau Kramm als sozialmedizinische Assistentin etwa 110 Hausbesuche bei Neugeborenen durch. Die Auswahl erfolgt anhand von Berufserfahrung, Vorerfahrungen, Vorahnungen und Straßenzuordnung. Darüber hinaus absolviert Frau Kramm regelmäßige Hausbesuche in Asylbewerberheimen.
- Der Kinder- und Gesundheitsdienst leistet fernerhin Mütterberatung im Gesundheitsamt, Schulberatung, Migrantenbetreuung durch Hausbesuche, Mitarbeit im Asylkreis, Einschulungs- und Kindergartenuntersuchungen.
- In allen weiterführenden Schulen werden Schulsprechstunden angeboten (alle 4 – 6 Wochen in einer Schule zwei Stunden; 10 – 12 Schüler nehmen das Angebot durchschnittlich wahr).

gez.  
Miegel